

31.10.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer Impulsgeber bei der Regelung des digitalen Nachlasses werden

I. Sachverhalt:

Nach dem Tod eines Menschen sehen sich die Angehörigen in aller Regel mit der Herausforderung der Nachlassabwicklung konfrontiert. Im digitalen Zeitalter ist diese um eine wichtige Facette reicher geworden: den so genannten „digitalen Nachlass“. Darunter versteht man die Gesamtheit digitaler Hinterlassenschaften eines Verstorbenen, wie z.B. Nutzer-Accounts bei E-Mail-Anbietern und in sozialen Netzwerken, Blog- oder Foren-Einträge, Chatprofile, Guthaben bei Paypal, Credits in Foto-Communities oder kostenpflichtige Mitgliedschaften in Berufs-/Business-Portalen.

Die rechtlichen Probleme, die bei der Abwicklung des „digitalen Nachlasses“ auftauchen können, sind vielfältig. Dies betrifft bereits die grundsätzliche Frage nach der Vererbbarkeit entsprechender Accounts und der darauf befindlichen Inhalte. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen oder datenschutzrechtliche Aspekte bei der Abwicklung des „digitalen Nachlasses“ zu beachten sind.

Nach geltender Gesetzeslage lassen sich diese Fragen nur unzureichend beantworten. Aus dem im Erbrecht geltenden Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession) folgt zwar, dass der Erbe in alle Rechtspositionen des Erblassers eintritt und so dessen gesamtes Rechte- und Pflichtenleben übernimmt (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB). Dazu zählen grundsätzlich auch die persönlichen Daten eines Verstorbenen. Im Falle von sozialen Netzwerken oder Cloud-Speichern wird der Zugang der Erben zu diesen Daten jedoch dadurch erschwert, dass sich die Daten nicht physisch auf dem Rechner oder Smartphone des Erblassers befinden, sondern auf den Servern des jeweiligen Anbieters. Hier stellt sich die praktische Frage, wie der

Datum des Originals: 31.10.2016 /Ausgegeben: 31.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Erbe auf solche – in aller Regel passwortgeschützten – Daten zugreifen kann. Gegenüber dem Provider mag dies durch Vorlage des Erbscheins geschehen, obwohl selbst dann viele Unternehmen die Herausgabe verweigern. Möglicherweise sind bestimmte Details aus der digitalen Welt des Verstorbenen jedoch gerade nicht für die Angehörigen bestimmt (z.B. Dokumentation von Schenkungsabsichten, Vererbungsstrategien o.ä.).

Das LG Berlin hat am 17.12.2015 (20 O 172/15) als erstes deutsches Gericht über Fragen des digitalen Nachlasses entschieden. Es ist dabei im Kern der nach 2013 herrschend gewordenen Lehre gefolgt, wonach das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge auch für höchstpersönliche Daten im digitalen Nachlass des Erblassers gilt. Demnach geht der gesamte digitale Nachlass gemäß § 1922 BGB auf die Erben über, d.h. der digitale Nachlass ist im Einklang mit der analogen Welt zu behandeln. Den Erben ist damit Auskunft und Zugang zu sozialen Netzwerken des Verstorbenen zu gewähren, weil das Nutzungsverhältnis nicht derart personenbezogen ist, dass ein Zugang ausgeschlossen wäre. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis müssen hinter dem Erbrecht zurückstehen. Das postmortale Persönlichkeitsrecht steht einer Zugangsgewährung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn – wie in dem der Entscheidung des LG Berlin zu Grunde liegenden Fall – die Erben zugleich die Sorgeberechtigten der Verstorbenen waren.

Allerdings lässt das Urteil des LG Berlin auch zahlreiche Fragen offen, z.B. ob ein Erbe den Facebook-Account des Verstorbenen weiter nutzen darf und wie die Rechtslage bei einem volljährigen Erblasser im Hinblick auf dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht zu beurteilen ist. Unbeantwortet ist bislang auch die Frage, ob andere Gerichte die Dinge ebenso sehen. Zudem wirft das Urteil des LG Berlin auch neue Probleme auf. Dazu zählt etwa die Frage, wie der richtige Klageantrag lauten muss und wie solche Urteile überhaupt zu vollstrecken sind. Inzwischen hat Facebook gegen das o.g. Urteil Berufung eingelegt, die beim KG Berlin unter dem Az. 21 U 9/16 geführt wird. Das ist schon deshalb zu begrüßen, weil dadurch ein Obergericht und vielleicht in dritter Instanz auch der BGH Gelegenheit haben werden, zu bislang ungelösten Fragen des digitalen Nachlasses Stellung zu nehmen.

Allein dieser Fall zeigt exemplarisch, welche Vielzahl komplexer Rechtsfragen mit der Abwicklung des digitalen Nachlasses verbunden ist. Die Lösung dieser Fragen kann jedoch nicht allein im Wege richterlicher Rechtsfortbildung bewerkstelligt werden. Es ist vielmehr die Aufgabe des Gesetzgebers, auch in diesem Regelungsbereich durch klare normative Vorgaben für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, damit Unternehmen wie Facebook nicht nach eigenem Belieben handeln. Derzeit enthalten allerdings weder das Telemediengesetz (TMG) noch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ausdrückliche Regelungen darüber, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Auch Bundesjustizminister Heiko Maas lässt bislang nicht die Absicht erkennen, sich des Themas anzunehmen. Anstatt dem Deutschen Bundestag einen konkreten Gesetzentwurf zur Regelung des digitalen Nachlasses vorzulegen, erklärt der Bundesjustizminister auf S. 21 der aktuellen Broschüre „Erben und Vererben“ seines Hauses lapidar: „Sie sollten daher daran denken, über ihr offenkundiges Vermögen hinaus auch unbekanntere Vermögensbestandteile und ihren ‚digitalen Nachlass‘ in

geeigneter Form zu erfassen, insbesondere aber Passwörter und andere Zugangsdaten für Internetaktivitäten den Erben zugänglich zu machen.“

Dieser Zustand ist höchst unbefriedigend. Es leuchtet jedenfalls nicht ein, weshalb die Nutzer sozialer Netzwerke über entsprechende Profileinstellungen inzwischen nahezu alles Mögliche regeln können, außer den Umgang mit ihren persönlichen Daten nach dem Tod. Im Interesse eines umfassenden Schutzes der Persönlichkeit ist es deshalb geboten, bestehende Gesetzeslücken in diesem Bereich umgehend zu schließen.

Welche Folgen eine unbefriedigende gesetzliche Regelung des digitalen Nachlasses haben kann, zeigt das Beispiel USA. Dort haben sich inzwischen zahlreiche private Unternehmen gegründet, die Passwörter zu Internet-Accounts verwalten (so genannte „digitale Testamentsvollstrecker“). Im Todesfall geben diese Unternehmen die hinterlegten Zugangsdaten an die zuvor dekretierten Vertrauenspersonen heraus. Ob damit eine sachgerechte Lösung für die Verwaltung des „digitalen Nachlasses“ gefunden wurde, darf allerdings bezweifelt werden. Die Herausgabe von Account-Zugangsdaten an einen digitalen Testamentsvollstrecker dürfte mit den hiesigen Prinzipien der Geheimhaltung von Passwörtern jedenfalls kaum in Einklang zu bringen sein, zumal die Kunden keinen Einblick in die Sicherheitsmechanismen des Unternehmens haben. Darüber hinaus haben sich bislang weder Gütesiegel noch Qualitätskontrollen oder eine wirksame staatliche Aufsicht über solche digitalen Testamentsvollstrecker etabliert. Schließlich ist auch unklar, inwieweit die Sicherheit der Daten z.B. im Falle der Insolvenz eines solchen Unternehmens gewährleistet wäre. Auch aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber in Bund und Ländern den „digitalen Nachlass“ möglichst zeitnah einer gesetzlichen Regelung zuführen.

II. Der Landtag stellt fest:

- 1.) Die Abwicklung des „digitalen Nachlasses“ ist in Deutschland bislang nur unzureichend gesetzlich geregelt.
- 2.) Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind die bestehenden Gesetzeslücken im Bereich des „digitalen Nachlasses“ zu identifizieren und zu schließen. Dabei sind insbesondere die Regelungen des Erbrechts, des Datenschutzrechts und des Verfassungsrechts in den Blick zu nehmen.
- 3.) So genannte „digitale Testamentsvollstrecker“, wie sie in den USA zur Verwaltung von Passwörtern zu Internet-Accounts gegründet wurden, widersprechen dem hiesigen Prinzip der Geheimhaltung von Passwörtern. Da letztlich weder die Funktionsfähigkeit solcher Dienste gesichert werden kann noch die Sicherheit der dort hinterlegten Daten gewährleistet ist, lehnt der Landtag von Nordrhein-Westfalen solche „digitalen Testamentsvollstrecker“ hierzulande ab.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1.) zu prüfen, welche Gesetzeslücken im Bereich des „digitalen Nachlasses“ nach geltender Rechtslage auf Bundes- und Landesebene bestehen und durch welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen diese Unsicherheiten beseitigt werden können;
- 2.) dem Rechtsausschuss hierüber zeitnah einen ausführlichen schriftlichen Bericht vorzulegen;
- 3.) dem Landtag ggfs. zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Änderungsbedarf im Landesrecht aufgreift und
- 4.) sich dafür einzusetzen, dass bundesrechtliche Gesetzeslücken im Bereich des „digitalen Nachlasses“ schnellstmöglich geschlossen werden.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Jens Kamieth

und Fraktion